

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 24 (1906)

Artikel: Lehrplan
Autor: Hauser, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Wünsche der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und bezügliche Diskussion in der Frühjahrssession des Grossen Rates im Jahre 1906.
15. Umschau im Gebiete des Schulturnens anderer Kantone.

2. Lehrplan.

Der Liste dieser Quellen folgend, werden zuerst einige Worte dem *Lehrplan* gewidmet. — Dem Vorwort zum Lehrplan vom Jahre 1894 sind folgende Sätze entnommen:

„Im Jahre 1856 hat Herr Seminardirektor Zuberbühler im Auftrage des Erziehungsrates einen „Lehrplan oder freundlicher Ratgeber für die Lehrer, Schulräte und Schulinspektoren“ bearbeitet und herausgegeben. Dieses verdienstvolle Werk hat auch viele Jahre sehr gute Dienste geleistet; es wurde aber nach und nach durch neue Theorien und veränderte Bedürfnisse und Einrichtungen der Schulen in den Hintergrund gedrängt und geriet schliesslich fast in Vergessenheit“.

In seiner Sitzung vom 18. September 1894 genehmigte der Kleine Rat einen neuen Lehrplan, der im amtlichen Auftrag von Herrn Seminardirektor Conrad unter Mithilfe der Lehrerkonferenzen, von Fachmännern und der Erziehungskommission ausgearbeitet worden war.

Der Schlusssatz dieses Vorwortes lautet:

„Wir empfehlen denselben (den Lehrplan) den Herren Schulinspektoren, Schulräten und Lehrern zu *pünktlicher Nachachtung*“.

Am 13. Oktober 1903 genehmigte der Kleine Rat einen neuen Lehrplan, welcher durch eine Revision des bisherigen in dem Sinne entstand, dass der zu behandelnde Lehrstoff reduziert und die Schule von einer allzu grossen Ueberbürdung entlastet werde.

Im Schlusssatz des Vorwortes zu diesem neuen Lehrplan wird dieser wie der frühere „den Schulbehörden und Lehrern zu *gewissenhafter Nachachtung empfohlen*“.

Welche Stellung das Turnen im Lehrplan, der vom Jahre 1856 bis 1894 Gültigkeit hatte, einnahm, ist uns unbekannt. Jedenfalls aber musste mit dem Inkrafttreten der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 beziehungsweise der bundesrätlichen Verordnungen vom Jahre 1878 über die Einführung des Turnunterrichtes, über die Heranbildung von Turnlehrern und über die Dispensation vom Turnunterrichte das Turnen als Unterrichtsfach auch in den Lehrplan der Primarschulen des Kantons Graubünden aufgenommen worden sein.

Der Lehrplan vom Jahre 1894 hielt sich in Bezug auf das Turnen an die eidgenössische Turnschule vom Jahre 1876, welche aber durch die Praxis im Jahre 1894 an Orten, wo ein guter Turnunterricht erteilt wurde, schon überholt war. Im Jahre 1898 erschien denn auch eine neue, auf den Erfahrungen von 1876—1898 aufgebaute Turnschule, welche sich von der alten hauptsächlich dadurch unterscheidet, dass die früher rein systematische Anlage in eine vorzugsweise methodische umgearbeitet ist. Merkwürdigerweise hat der kantonale Lehrplan vom Jahre 1903 von dieser neuen eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898 gar keine Notiz genommen; denn der Abschnitt XIII dieses Lehrplanes ist einfach wörtlich aus dem Abschnitt XII des Lehrplanes von 1894 herübergenommen worden; wäre das Erscheinen einer neuen eidgenössischen Turnschule beachtet worden, so würde der Abschnitt XIII in verschiedenen Beziehungen anders lauten, denn laut Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartements an die Erziehungsbehörden der Kantone vom 24. März 1899 sind, was den Turnbetrieb und Turngeräte anbelangt, die neue Turnschule von 1898 und die Instruktion von 1899 als wegleitend zu betrachten.

Eine Ineinklangsetzung des Kantonalen Lehrplanes mit der neuen eidgenössischen Turnschule und den bundesrätlichen Instruktionen ist daher notwendig.

Beide Lehrpläne, derjenige von 1894 sowohl als auch derjenige von 1903 schreiben für das Turnen der Knaben des III. bis VIII. Schuljahres je zwei Stunden in der Woche vor. Wie dieser Vorschrift nachgelebt und wie seitens der vorschreibenden Behörde auf die Befolgung der Vorschrift gehalten wurde, wie es mit der *pünktlichen, gewissenhaften Nachachtung* in Bezug auf den Turnunterricht steht, davon wird später die Rede sein.

Schon die Tatsache allein, dass der Lehrplan den Betrieb des Turnens so gut vorschreibt wie denjenigen eines anderen Faches, genügt die Forderung aufzustellen, dass die Behörden endlich die Durchführung des Turnunterrichtes energisch betreiben.

3. Stand des Schulturnens.

Dass der von den genannten Lehrplänen geforderten *pünktlichen* und *gewissenhaften Nachachtung* in Bezug auf den Turnunterricht keine oder nur geringe Beachtung geschenkt wurde und die Autorität der Regierung in dieser Hinsicht nicht weit reichte, zeigen eine Anzahl von Berichten über den Stand des Schulturnens. Der Bericht des Erziehungsrates über seine Amtsverrichtungen im Jahre 1889 sagt unter dem Titel Gemeindeschulen über den Turnunterricht:

„Von grossen Fortschritten in diesem Unterrichtsfache können wir auch diesmal nicht reden. Es herrscht hierüber bei unserer Bevölkerung sowohl, als teilweise unter den Schulbehörden eine Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Abneigung, die um so unbegründeter ist, als es sich nach der jetzt überall, auch von der Schweizerischen Militärorganisation angenommenen Methode, nicht, wie man vielfach meint, um Luftsprünge und seiltänzerische Kunststücke handelt, sondern um eine gleichmässige, harmonische Ausbildung des gesamten Körpers, *deren Wert gerade bei dem schweren Bergschritte unserer Leute und der einseitigen Betätigung einzelner Muskelgruppen viel zu wenig gewürdigt wird.* Dieser Erwägung gegenüber können wir auch den Einwand, unsere Jugend habe bei ihrem oft langen Schulweg im Winter und dem anhaltenden Aufenthalt im Freien und der stärkenden Bergluft im Sommer das Turnen nicht so nötig als die Bewohner der ebenen Schweiz, zumal in den Fabrikantonen, nicht gelten lassen. Es ist zu hoffen, dass das jetzt bei der Jungmannschaft durchgeführte Turnen in den Militärkursen die noch bestehenden Vorurteile gegen den vom Bunde geforderten Vorunterricht in der Volksschule allmählich auch bei uns beseitigen werde. Immerhin, auch schon gegenüber den Bundes-